



HESSISCHER LANDTAG

24. 06. 2024

Kleine Anfrage

Dr. Matthias Büger (Freie Demokraten) vom 27.03.2024

Genderverbot an Hochschulen

und

Antwort

Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Koalitionsvertrag der Landesregierung ist festgeschrieben, dass an Hochschulen nicht gegendert werden soll: „Wir werden festschreiben, dass in der öffentlichen Verwaltung sowie weiteren staatlichen und öffentlich-rechtlichen Institutionen (wie Schulen, Universitäten, Rundfunk) auf das Gendern mit Sonderzeichen verzichtet wird und eine Orientierung am Rat für deutsche Rechtschreibung erfolgt.“ (siehe S. 55 des Koalitionsvertrags). Während für den Bereich der Schulen vergangene Woche eine Weisung des Kulturministeriums erging, dass Schülerinnen und Schülern jegliches Gendern in Abschlussarbeiten als Fehler gewertet wird, lässt die Landesregierung im Bereich der Universitäten bisher jegliche Regelung dazu vermissen. Zwar will die Landesregierung offenbar, dass auf das Gendern mit Sonderzeichen verzichtet wird, plant aber kein mit Sanktionen bewehrtes Verbot. Das hat der Minister für Wissenschaft, Timon Gremmels, im Februar im Landtag berichtet. Er kündigte eine „Klarstellung“ an, die Rechtssicherheit schaffe und der Wissenschaftsfreiheit gerecht werde.

Vorbemerkung Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur:

Der Bereich der Hochschulen unterscheidet sich von der öffentlichen Verwaltung und den Schulen dadurch, dass es sich um Körperschaften mit dem Recht zur Selbstverwaltung handelt, deren Aufgabenspektrum sowohl Auftrags- als auch Selbstverwaltungsangelegenheiten beinhaltet. In vielen Bereichen der Tätigkeit können sich sowohl das Hochschulpersonal als auch die Hochschulen selbst auf die durch Art. 5 GG geschützte Wissenschaftsfreiheit berufen. Überdies steht das Hochschulpersonal nur partiell im Landesdienst, da sowohl die Technische Universität Darmstadt (TUD), als auch die Johann Wolfgang Goethe-Universität (GU) Arbeitgeber und Dienstherrn sind und auch an den übrigen Hochschulen Teile des Drittmittelpersonals nicht im Landesdienst stehen. Diesen Besonderheiten ist bei der Umsetzung der einschlägigen Passagen aus dem Koalitionsvertrag Rechnung zu tragen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wird es eine Weisung des Wissenschaftsministers hinsichtlich des Genderns an Hochschule geben?
- Frage 2 Wenn ja: Wie wird dieses inhaltlich konkret ausgestaltet sein?
Wenn nein: Warum nicht, obwohl dies im Koalitionsvertrag festgeschrieben ist?
- Frage 3 Weiß die Landesregierung bereits, in welcher Form diese „Klarstellung“ erfolgen soll, beispielsweise als Gesetz oder in Form einer Verfügung?
- Frage 4 Wird sich die Regelung auch auf die Verwaltung der Hochschulen, beispielsweise bezüglich des E-Mail-Verkehrs oder offizieller Schreiben, erstrecken?
- Frage 5 Wann werden die Regeln in Kraft treten?
- Frage 6 Wann wird eine solche Regelung erlassen werden?

Die Fragen 1 bis 6 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur (HMWK) hat eine Dienst-anweisung für seinen Geschäftsbereich erlassen, die inhaltlich der für übrigen Landesbehörden geltenden Dienst-anweisung entspricht. Die Anwendung an den Hochschulen wird auf den Bereich der Auftragsangelegenheiten beschränkt sein. Soweit Auftragsangelegenheiten betroffen sind, er-streckt sich die Dienst-anweisung auch auf die in Frage 4 genannten Bereiche.

Frage 7 Welche Folgen wird das „Genderverbot“ für die Erstellung von Prüfungsleistungen an Hochschulen mit sich bringen?

Die Dienstanweisung des HMWK wird keine Folgen für die Erstellung von Prüfungsleistungen mit sich bringen, da sie Prüfungsleistungen nicht erfasst. Staatsexamina liegen in der Zuständigkeit der jeweils verantwortlichen Ressorts, für sie sind deren jeweilige Regelungen maßgeblich.

Frage 8 Wird die Anwendung eines „Genderverbots“ im Ermessen des Lehrenden liegen?

Der Bereich der Lehre ist nicht den Auftragsangelegenheiten zuzuordnen. Insoweit erfasst die Dienstanweisung diesen Bereich nicht.

Frage 9 Welche Formen der Sanktionierung sind geplant?

Aktuelle Planungen zu Sanktionierungen bestehen nicht.

Frage 10 Würde ein „Genderverbot“ an Hochschulen aus Sicht der Landesregierung eine Verletzung der Wissenschaftsfreiheit darstellen?

Es kann nach Einschätzung der Landesregierung zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass bzgl. der in Art. 5 GG aufgeführten Tätigkeitsbereiche verbindliche Regelungen zum Gebrauch der deutschen Rechtschreibung in Konflikt mit der Wissenschaftsfreiheit geraten würden. Diesem Umstand wurde, wie in der Antwort zu den Fragen 1 bis 6 beschrieben, Rechnung getragen.

Wiesbaden, 19. Juni 2024

Timon Gremmels